Pfadi Bipp-Wiedlisbach

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadi Bipp-Wiedlisbach (PBW) besteht ein Verein mit Sitz in Oberbipp gemäss Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und ist somit der Pfadi Bewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.

Der Verein ist Baurechtsnehmer der Burgergemeinde Oberbipp und Eigentümer des Pfadiheims Rützelen, Mätteliweg 1, 4538 Oberbipp.

Art. 2
Zweck

Der Verein bezweckt,

a) den Pfadigedanken verantwortungsbewusster und ganzheitlicher Menschen weiter zu tragen;
b) Kinder und junge Erwachsene bei ihrer Pfaditätigkeit in der Region Bipp-Wiedlisbach zu unterstützen und zu fördern;
c) ehemaligen Pfadi und Freunde der Pfadibewegung eine Plattform zu bieten;
d) das Pfadiheims Rützelen zu bewirtschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Voraussetzungen und Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind folgende natürliche Personen:

a) Kinder und Jugendliche der Stufen Biber, Wölfe, Pfadi, Pio und Rover, die im ordentlichen Bestandesverzeichnis der Abteilung geführt sind (Aktivpfadi). Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.
b) Mitglieder der Vereinsorgane;
c) ehemalige Pfadi (Altpfadi);
d) Freunde des Vereins.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Pfadi als Gönner unterstützen wollen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und werden nicht auf der Mitgliederliste geführt. Mit ihrer Passivmitgliedschaft verbinden sie keine weiteren Rechte und Pflichten.

Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Mitgliedsrechte, sind aber von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4
Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrags und der Zustimmung der Abteilungsleitung bei Mitgliedschaften gemäss Art. 3 a. bzw. der Mitgliederversammlung bei Mitgliedschaften gemäss Art. 3 b,c,d.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der politischen und religiösen Gesinnung der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, den Werten der Pfadibewegung nachzuleben.

Art. 5
Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt;
b) Tod;
c) Ausschluss;
d) Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein ist formlos auf Ende eines Vereinsjahres möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 6
Ausschluss / Streichung

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Wird der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

Die Abteilungsleitung kann ein Kind, einen Leiter oder eine Leiterin unter Angabe der Gründe ausschliessen. Die ausgeschlossene Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der Pfadi Kanton Solothurn und der Pfadibewegung Schweiz.

III. Mittel und Haftung

Art. 7
Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

a) Beiträge der Mitglieder,
b) Erträge aus der Pfadiheimbewirtschaftung,
c) Erträge aus Vereinsanlässen,
d) Zuwendungen aller Art.

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gemäss Art. 2 gewidmet.

Art. 8
Rechnungslegung

In der Vereinserfolgsrechnung sind die Erträge und Aufwendungen der Aktivpfadi gemäss Art. 3a separat auszuweisen. Quersubventionierungen zwischen Aktivpfadi und Heimverwaltung sind zu vermeiden.

Art. 9
Haftung

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens CHF 100.-. Der Beitrag kann sich je nach Mitgliederart unterscheiden. Ehren- und Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10
Mitgliedschaft PKS

Der Verein ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn. Er entrichtet einen Mitgliederbeitrag entsprechend der Anzahl Kinder und Jugendlichen, die im ordentlichen Bestandesverzeichnis geführt sind.

Zur Teilnahme an den Entscheidungsprozessen der PKS sind nur die im ordentlichen Bestandesverzeichnis der Abteilung geführten Personen berechtigt.

Art. 11
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Abteilungsrat (Vorstand),
c) der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin
d) die Abteilungsleitung
e) die Revisionsstelle

IVa. Mitgliederversammlung

Art. 12
Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zu den bestehenden Traktanden sind dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Abteilungsrat oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 13
Zuständigkeit

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende, unübertragbare Kompetenzen zu:

a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle,
b) Wahl des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin,
c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Abteilungsleiters bzw. der

Abteilungsleiterin,

d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
e) Abnahme des Budgets,
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Art. 8 festgelegten Rahmens,
g) Entlastung der Organe,
h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschliessung einer Person aus dem Verein,
i) Beschlussfassung über Kollektivmitgliedschaften,
j) Separate Beschlussfassung über Ausgaben grösser CHF 10'000.-,
k) Beschlussfassung über Geldaufnahmen,
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Verwendung des Liquidationserlöses,
m) Genehmigung von Statutenänderungen.

Art. 14
Vorsitz und Protokoll

Der Präsident oder die Präsidentin oder deren Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung.

Über allen Traktanden und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Anträge sind dem Präsidenten, der Präsidentin 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 15
Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung von Kindern vor dem 14. Lebensjahr verfügen über die entsprechende Anzahl Stimmen wie Mitgliederbeiträge entrichtet werden.

Eine Vertretung ist nur durch eine schriftliche Vollmacht möglich. Sie muss bis spätestens vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden hinterlegt sein.

Art. 16
Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen setzt sich die einfache Mehrheit aus der Mehrheit der gültig eingegangen Stimmen zusammen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IVb. Abteilungsrat (Vorstand)

Art. 17
Zusammensetzung und Wahl

Der Abteilungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern:

- Präsidentin bzw. Präsident
- Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin
- Ein Leiter bzw. eine Leiterin pro Einheit
- Kassler bzw. Kassierin
- Weitere Personen aus der Elternschaft, ehemaligen Pfadi (Altpfadi) oder Freunde der Abteilung

Wahlvorschläge sind bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Wahlfähig sind nur Aktivmitglieder.

Art. 18
Amtsdauer und Nachfolge

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar.

Abtretende Vorstandsmitglieder informieren den Verein frühzeitig über ihre Austrittsabsicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für deren Einführung besorgt.

Art. 19
Aufgaben und Kompetenzen

Der Abteilungsrat ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er führt insbesondere folgende Geschäfte:

- Finanzen
- Heimverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Abteilungsrat kann Reglemente erlassen.

Der Abteilungsrat delegiert die Leitung der Abteilung vollständig an die Abteilungsleitung. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter zur Wahl vor. Bei die Abteilung betreffende Unklarheiten oder Konflikten ist die Pfadi Kanton Solothurn als Schlichtungsstelle beizuziehen.

Im Übrigen konstituiert sich der Abteilungsrat selbständig. Er kann Mitglieder zur Mithilfe auffordern, Geschäfte durch sie vorbehandeln lassen oder Projektteams einsetzen.

Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Sitzungen werden protokolliert.

Art. 20
Beschlüsse

Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit kann der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin den Stichentscheid geben.

IVc. Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin

Art. 21
Organisation

Die Abteilung (Aktivpfadi) wird durch den Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin geleitet. Die Funktion kann auf zwei Personen aufgeteilt werden (gemeinsam oder im Stellvertretungmodus)

Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin muss volljährig sein.

Art. 22
Aufgaben und Kompetenzen

Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin hat folgende Aufgaben:

- Er /sie legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Pfaditätigkeit fest.
- Er /sie fördert die Leiterinnen und Leiter und stellt deren Ausbildung sicher.
- Er / sie regelt die Nachfolgeplanung in der Abteilung.
- Er /sie pflegt den Kontakt zu den übergeordneten Gremien und zu den Eltern.

Die Abteilung wird durch Unterschrift der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertreters vertreten. Wenn kein Abteilungsleiter bzw. keine Abteilungsleiterin gewählt ist, fungiert die Präsidentin bzw. der Präsident als Zeichnungsberechtigter.

IVd. Abteilungleitung

Art. 23
Organisation

Die Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter und mindestens einer Leitungsperson pro Stufe. Sie umfasst maximal sieben Personen.

Der Abteilungsleitung obliegt die operative Leitung der Abteilung; dabei ist sie insbesondere verantwortlich für die Pfadiaktivitäten gemäss den Zielen und den Statuten der PKS beziehungsweise der PBS.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter einberufen.

Die Abteilungsleitung kann zur Regelung der Abteilungsbedürfnisse ein Organisationsreglement erlassen und legt dieses dem Abteilungsrat zur Genehmigung vor.

IVe. Revisionsstelle

Art. 24
Wahl, Zusammensetzung, Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein oder zwei natürlichen Personen zusammen. Sie wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Vorstandes ist mit demjenigen der Revisionsstelle unvereinbar. Die Revisoren dürfen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 25
Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung vor.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 27
Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 28
Auflösung und Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Im Auflösungsbeschluss ist festzuhalten, dass das Vereinsvermögen zwingend einer anderen, wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck oder Kultuszweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugwendet werden sollte. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, so ist der Erlös der Pfadistiftung Schweiz zukommen zu lassen.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 29
Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS sofort in Kraft; sie ersetzen alle vorherigen Ausgaben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Oberbipp, am 24. Mai 2014

Der Präsident:

Markus Flatt v/o Falk

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn

Olten, 4. September 2014

Der Präsident:

Patrick Weibel v/o Blitz